



Wasserverband Kleebach



SATZUNG

(einschließlich 11. Nachtrag)

Stand: 13. November 2024

- Verbandssatzung einschließlich
1. Nachtrag - gültig ab 01.02.1997/19.10.1998
 2. Nachtrag - gültig ab 01.09.2000
 3. Nachtrag - gültig ab 08.03.2004
 4. Nachtrag - gültig ab 03.01.2005
 5. Nachtrag - gültig ab 01.01.2009
 6. Nachtrag - gültig ab 17.01.2012
 7. Nachtrag - gültig ab 22.01.2013
 8. Nachtrag - gültig ab 01.01.2017
 9. Nachtrag - gültig ab 01.01.2020
 10. Nachtrag - gültig ab 01.01.2023
 11. Nachtrag - gültig ab

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verband führt den Namen "Wasserverband Kleebach".
2. Der Verband hat seinen Sitz in Pohlheim, Stadtteil Watzenborn-Steinberg, Landkreis Gießen.
3. Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I, S. 405) in Verbindung mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. I, S. 503) in seinen jeweils gültigen Fassungen.

I. Abschnitt: Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind folgende im Kleebach-, Lückenbach-, Dießenbach (Gönsbach)-, Welschbach-, Schwingbach- und Eßgrundbachgebiet gelegenen Städte und Gemeinden

1. Stadt Butzbach, Wetteraukreis
2. Stadt Gießen, Landkreis Gießen
3. Gemeinde Hüttenberg, Lahn-Dill-Kreis
4. Gemeinde Langgöns, Landkreis Gießen
5. Stadt Linden, Landkreis Gießen
6. Stadt Pohlheim, Landkreis Gießen
7. Stadt Wetzlar, Lahn-Dill-Kreis

§ 3

Aufgabe

1. Der Verband hat die Aufgabe,
 - 1.1 das in
 - a) der Stadt Butzbach, Stadtteile Ebersgöns, Kirch Göns, Pohl Göns,
 - b) der Stadt Gießen, Stadtteile Allendorf, Lützellinden, Petersweiher,
 - c) der Gemeinde Hüttenberg, Ortsteile Hüttenberg, Rechtenbach, Weidenhausen, Volpertshausen, Vollnkirchen
 - d) der Gemeinde Langgöns (außer Ortsteil Espa),
 - e) der Stadt Linden,
 - f) der Stadt Pohlheim, Stadtteile Garbenteich, Hausen, Watzenborn-Steinberg,
 - g) der Stadt Wetzlar, Stadtteile Münchholzhausen, Dutenhofenanfallende Abwasser abzuführen und in dem Klärwerk der Stadt Gießen behandeln zu lassen,
 - 1.2 den Wasserabfluss des Kleebaches und der Nebenbäche zu regeln und Grundstücke nach Maßgabe eines zwischen den betroffenen Mitgliedsgemeinden abgestimmten Planes vor Hochwasser zu schützen.

§ 4

Unternehmen, Plan, Verbandsgebiet

1. Zur Durchführung seiner Aufgabe plant, errichtet, betreibt, überwacht und unterhält der Verband Kanäle, Entlastungsanlagen und Regenbecken.
2. Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus den genehmigten Planungen der vom Verband beauftragten Ingenieurbüros.
3. Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die Mitgliedskommunen

Politische Kommune

Gemarkung

Stadt Butzbach:	Ebersgöns, Hausen-Oes, Kirch Göns, Pohl Göns
Stadt Gießen:	Gießen, Allendorf, Klein-Linden, Lützellinden, Petersweiher
Gemeinde Hüttenberg:	Hochelheim, Hörsheim, Rechtenbach, Reiskirchen, Vollnkirchen, Volpertshausen, Weidenhausen
Gemeinde Langgöns:	Lang-Göns, Cleeberg, Dornholzhausen, Espa, Niederkleen, Oberkleen
Stadt Linden:	Großen-Linden, Leihgestern
Stadt Pohlheim:	Hausen, Garbenteich, Grüningen, Holzheim, Watzenborn-Steinberg
Stadt Wetzlar:	Dutenhofen, Münchholzhausen.

§ 5

Ausführung des Unternehmens

Über die Ausführung der Pläne und ihre wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung.

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

1. Der Verband ist berechtigt, die Grundstücke der Mitgliedsgemeinden zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.
2. Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen.
3. Erfordert die Durchführung des Verbandsunternehmens die Benutzung privateigener Grundstücke, so erwirbt der Verband diese Grundstücke oder schließt mit den Grundstückseigentümern Gestattungsverträge ab und lässt dementsprechende Grunddienstbarkeiten in das Grundbuch eintragen.

§ 7

Verpflichtungen der Verbandsmitglieder

Das den Verbandsanlagen zugeführte Abwasser muss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

§ 8

Verbandsschau

1. Eine Verbandsschau findet nicht statt.
2. Zum Schaubeauftragten wird ein Vorstandsmitglied sowie dessen Vertreter, der einem der beiden Verbandsgremien angehören muss, von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Mitgliedsgemeinden gewählt. Der Schaubeauftragte oder sein Vertreter nimmt an der jährlich stattfindenden Talsperrenüberprüfung (Prüfung der Rückhaltebecken) teil.

II. Abschnitt: Verfassung

§ 9

Verbandsorgane

1. Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
2. Organe des Verbandes sind
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 10

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Mitglieder des Verbandes. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu benennen.
2. Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie die Mitarbeiter des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Mitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

§ 11

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragswirtschaftsplänen,
5. Feststellung des Jahresabschlusses,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung,

8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Festsetzung der Entschädigung für den Verbandsvorsteher, die Geschäftsführer, den Kassenverwalter und den Gewässerschutzbeauftragten.

§ 12

Einberufung der Verbandsversammlung

1. Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung ein. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.
2. Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einzuberufen. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
3. Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn Mitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
4. Die Einberufung der Verbandsversammlung muss mit einer Frist von einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.
5. Unbeschadet Abs. 4 können über Themen, deren Behandlung nicht ordnungsgemäß mindestens eine Woche vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, Beschlüsse nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen.

§ 13

Sitzung der Verbandsversammlung

1. Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
2. Zu Beginn der Sitzung tragen sich die erschienenen Vertreter der Verbandsversammlung in eine Anwesenheitsliste ein.
3. Der Verbandsvorsteher hat die Vertreter der Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Mitglied der Verbandsversammlung ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben.
4. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind befugt, das Wort zu ergreifen.

§ 14

Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung

1. Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
2. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über den Ort und den Tag der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der Anwesenden, die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen.
3. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben.

§ 15

Beschlüsse der Verbandsversammlung

1. Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreibt.
2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ist die Behandlung einer Tagesordnung oder eines Tagesordnungspunktes wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung derselben Tagesordnung bzw. desselben Tagesordnungspunktes erneut geladen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wird.
3. Beschlüsse der Verbandsversammlung nach § 11 Ziffer 1, 2, 3, 8 und 10 bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.

§ 16

Stimmrecht, Stimmverhältnis

1. Die Mitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter ab.
2. Das Stimmverhältnis ergibt sich aus der Hebeliste; es ist dem Beitragsverhältnis gleich. Je 1/100 der Jahresbeitragsumlage gewährt eine Stimme.

Mitglieder, die einen Beitrag zahlen, der zu einer Stimmeinheit nicht ausreicht, erhalten jedoch eine Stimme. Solange die Hebeliste anfechtbar ist, gilt die letzte unanfechtbar gewordene Hebeliste.
3. Keinem Mitglied stehen mehr als vier Zehntel aller Stimmen zu.
4. Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann weder für sich noch für einen anderen das Stimmrecht ausüben. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob der Vorstand gegen das Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
5. Die Stimmliste wird Bestandteil des Wirtschaftsplanes.
6. Das in der Stimmliste ausgewiesene Stimmrecht der Mitglieder ist bei Abstimmung auch dann maßgebend, wenn das Mitglied die Stimmliste angefochten hat. Nach rechtskräftiger Entscheidung über den Widerspruch bzw. die Klage wird die Stimmliste gegebenenfalls berichtigt.
7. Die Verbandsversammlung kann bestimmen, dass für das Stimmrecht, statt des Beitrages für das laufende Wirtschaftsjahr, der vorläufige Beitrag oder der Durchschnitt der drei letzten Jahresbeiträge zugrunde zu legen ist.

§ 17

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand besteht aus sieben Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt. Jedes Verbandsmitglied schlägt einen Vertreter und einen Stellvertreter vor. Sie müssen dem Magistrat bzw. Gemeindevorstand angehören.
3. Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter.

§ 18

Amtszeit, Entschädigung

1. Der Verbandsvorsteher und der stellvertretende Verbandsvorsteher werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Mitgliedsgemeinden gewählt.
2. Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit abberufen wird oder aus anderen Gründen ausscheidet, wählt die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Verbandsmitglieds, dem das ausscheidende Vorstandsmitglied angehört, ein neues Vorstandsmitglied.
3. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter führen nach Ablauf der Amtszeit die Geschäfte weiter, bis die Verbandsversammlung einen neuen Verbandsvorsteher und einen neuen Stellvertreter gewählt hat.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.

§ 19

Geschäfte des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
 2. Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
 3. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
 4. Veranlagung zu den Beiträgen,
 5. Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Mitarbeiter des Verbandes, Erlass einer Dienstordnung,
 6. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und der Pläne,

7. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 8. Berufung von einem oder mehreren Geschäftsführern und dessen/deren Stellvertreter. Wird die Geschäftsführung einem Dritten übertragen, übt dieser die Funktion des Geschäftsführers aus.
 9. Der Vorstand beruft für die Kassenführung einen Kassenverwalter. Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern findet § 110 Abs. 4 HGO Anwendung.
 10. Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des festgesetzten Wirtschaftsplanes,
 11. Erlass einer Geschäftsordnung zur Abgrenzung der Geschäfte vom Vorstand, Verbandsvorsteher und Geschäftsführer.
2. Der Vorstand kann für die Beratung von Verbandsaufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 20

Sitzung des Vorstandes

1. Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit.
Auf Verlangen von einem Vorstandsmitglied muss der Verbandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstand zur Sitzung einberufen; sie kann in diesen Fällen für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.
2. Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher und ihrem Stellvertreter mit.

§ 21

Beschlussfassung im Vorstand

1. Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
3. Fehlt die Beschlussfähigkeit, kann ein neuer Verhandlungstermin mit derselben Tagesordnung sowie der Maßgabe anberaumt werden, dass Beschlüsse ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmenzahlen gefasst werden können; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
4. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse (Umlaufbeschlüsse) sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
5. Über den Verlauf der Sitzung des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 22

Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Verbandsvorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Verbandsvorstand, die Verbandsversammlung oder der Geschäftsführer berufen sind.
2. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzungen eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
3. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Verbandes. Der Verbandsvorstand ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden.
4. Der Verbandsvorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

§ 23

Geschäftsführer

1. Der Verband kann einen oder mehrere Geschäftsführer und dessen/deren Stellvertreter wählen oder die Erledigung der Betriebs- und Geschäftsführung einem Dritten übertragen. In diesem Falle übt dieser die Funktion des Geschäftsführers aus und bestimmt den Kassenverwalter.
2. Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich aus der vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung.
3. Der Geschäftsführer nimmt an allen Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen beratend teil.

§ 24

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

1. Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Verbandsvorsteher eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
3. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die dem Geschäftsführer durch die von der Verbandsversammlung zu beschließende Geschäftsordnung übertragen sind.
4. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 25

Anwendung des Eigenbetriebsgesetzes

1. Die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes richtet sich gemäß § 2, Abs. 2 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz nach den jeweils gültigen Vorschriften über Eigenbetriebe, soweit die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt. Das Eigenbetriebsgesetz ist sinngemäß anzuwenden.
2. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verband soll keinen Gewinn erzielen.

§ 26

Nicht planmäßige Ausgaben

1. Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
2. Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes und legt diesen der Versammlung zur Festsetzung vor.

§ 27

Prüfung des Jahresabschlusses

1. Der Vorstand beauftragt im 1. Halbjahr des folgenden Wirtschaftsjahres den von der Versammlung bestimmten Abschlussprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses. Dieser kann auch mit weiteren Prüfungsaufgaben beauftragt werden. Der Prüfbericht ist dem Vorstand und den Mitgliedern zuzustellen.
2. Der Verband wird gemäß § 31, Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz bei der Aufsichtsbehörde die Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Abschlussprüfers nach § 27, Abs. 2 beantragen.
3. Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit für die Prüfungsaufgaben gemäß § 131, Abs. 1 HGO nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 28

Beiträge

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
2. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Sie sind öffentliche Abgaben.
3. Die Mitglieder dürfen für denselben Tatbestand nicht mehrfach zu Beiträgen herangezogen werden.

4. Ausscheidende Mitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben ohne Rücksicht auf die Weiterführung deren Betriebes im bisherigen Umfange ihre Beitragspflicht für die Bau-/Betriebskosten der Verbandsanlagen bis zu deren vollständigen Abschreibung weiter zu erfüllen.

§ 29

Beitragsverhältnis für den Bereich Hochwasser

Die Beitragslast errechnet sich gemäß dem in Anlage 1 festgelegten Beitragsschlüssel für den Hochwasserschutz. Der Beitragsschlüssel wird alle fünf Jahre überprüft.

§ 30

Beitragsverhältnis für den Bereich Abwasser

1. Die Beiträge verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der auf sie entfallenden Einwohnergleichwerte. Die Einwohnergleichwerte ergeben sich aus
 - a) dem Frischwasserverbrauch im Mittelwert der letzten drei Jahre,
 - b) den Werten für das gewerbliche Abwasser.
2. Die Menge des verbrauchten Frischwassers, die einem Einwohnergleichwert entspricht, wird vom Vorstand bestimmt (zurzeit 45 m³ pro Einwohner und je Jahr).
3. Die Einwohnergleichwerte für gewerbliche Einleitungen werden nur nach dem Frischwasserverbrauch ermittelt, sofern eine Schmutzfrachtkonzentration gemessen als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf) von 400 mg/l (Mittelwert für häusliches Abwasser) unterschritten wird.
4. Überschreitet die Schmutzfrachtkonzentration im arithmetischen Mittel der Jahresmessungen den CSB-Wert von 400 mg/l, so errechnen sich die zusätzlichen Einwohnergleichwerte für die Schmutzfracht nach folgender Formel:

$$EWs = (0,7 + 0,3 \frac{CSBa}{400}) \times \frac{Wa}{45} - \frac{Wa}{45}$$

EWs = zusätzliche Einwohnergleichwerte für die Schmutzfracht

CSBa = gemessener CSB-Wert bzw. Mittelwert aus allen Messungen im Zeitraum eines Jahres

Wa = Jahresfrischwasserverbrauch in m³.

§ 31

Erhebung der Verbandsbeiträge

1. Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabs durch Beitragsbescheid.
2. Der Vorstand veranlagt die Mitglieder jährlich durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu den Beiträgen.

3. Wer den festgesetzten Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat für jeden angefangenen Monat der Säumnis einen Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten, Betrages zu zahlen.
4. Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung ruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren (Beitreibungsverfahren). Der Verbandsvorsteher beantragt die Vollstreckung bei der gemäß dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz zuständigen Behörde.

§ 32

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren (Beitreibungsverfahren). Der Verbandsvorsteher beantragt die Vollstreckung bei der gemäß dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz zuständigen Behörde.

IV. Abschnitt: Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 33

Mitarbeiter

Der Vorstand kann Mitarbeiter einstellen, soweit die Verbandsversammlung solche Stellen im Stellenplan bewilligt hat.

§ 34

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Gemäß § 2, Abs. 1 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz erfolgen keine öffentlichen Auslegungen und Bekanntmachungen des Verbandes.
2. Für öffentliche Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde erfolgen die Veröffentlichungen gemäß § 5, Abs. 1 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz in den amtlichen Veröffentlichungsblättern oder dem Staatsanzeiger für das Land Hessen oder in Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, auf das sich das Verbandsgebiet erstreckt.
3. Für die Bekanntmachung von Plänen, Karten und Zeichnungen und damit verbundenen Texten und Erläuterungen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeit, in der Einsicht in die Unterlagen genommen werden kann.

V. Abschnitt: Ordnungsgewalt, Zwang, Rechtsmittel

§ 35 Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze der Verbandsunternehmen, zu befolgen.

§ 36 Zwang

1. Der Vorstand kann bei Nichtbefolgung einer Anordnung nach § 35 diese durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen ausführen lassen (Ersatzvornahme) oder durch Verhängung von Zwangsgeld durchsetzen.
2. Der Vorstand droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten der Ersatzvornahme in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist.
3. Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 37 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsmittel gegeben.

VI. Abschnitt

§ 38 Staatliche Aufsicht

1. Der Verband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten Gießen. Obere Aufsichtsbehörde ist das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium.
2. Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Verband im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung verwaltet wird.
3. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie nimmt die öffentliche Bekanntmachung vor.
4. Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihren Vertretern ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
5. Die Aufsichtsbehörde erhält alle Sitzungsunterlagen sowie Abschriften der Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse.

§ 39

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

1. Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
3. Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
4. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 40

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1997/19. Oktober 1998 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserverbandes Kleeblatt vom 12. August 1963, zuletzt geändert am 27.11.1995, außer Kraft.
3. Der 11. Nachtrag zur Verbandssatzung vom 13.11.2024 tritt mit dem auf die amtliche Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.

Anlage

Beitragsschlüssel

Pohlheim, 14. Jan. 2025

Der Vorstandsvorsitzende



Gerda Weigel-Greilich
Stadträtin Gießen
Verbandsvorsitzende

Genehmigung

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Klee bach wird gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 i. d. F. vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578) i. V. m. §§ 5, 7 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16.11.1995 (GVBl. I, S. 503) i. d. F. vom 18.06.2009 (GVBl. I, S. 227) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Gießen, 28. Dezember 2011

gez. Dr. Witteck

Regierungspräsident

Genehmigung

Der in der Versammlungsversammlung am 22.11.2012 beschlossene 7. Nachtrag zur Verbandsatzung des Wasserverbandes Klee bach vom 01.02.1997/19.10.1998 wird gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 i. d. F. vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578) i. V. m. §§ 5, 7 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16.11.1995 (GVBl. I, S. 503) i. d. F. vom 18.06.2009 (GVBl. I, S. 227) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Gießen, 14. Januar 2013

Im Auftrag

gez. Moritz

Regierungsdirektor

Genehmigung

Die vorstehende, in der Versammlungsversammlung am 30.11.2016 beschlossene **Änderung der Anlage 1 zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Klee bach** mit Sitz in Pohlheim vom 01.02.1997, zuletzt geändert am 22.01.2013, wird gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 i. d. F. vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578) i. V. m. §§ 5, 7 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16.11.1995 i. d. F. vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Die geänderte Anlage 1 zur Verbandssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Gießen, 3. Januar 2017

Im Auftrag

gez. Moritz

Regierungsdirektor

Genehmigung

Die vorstehende, in der Verbandsversammlung am 04.12.2019 beschlossene **Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Kleebach** mit Sitz in Pohlheim vom 01.02.1997, zuletzt geändert am 01.01.2017, wird gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 i. d. F. vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578) i. V. m. §§ 5, 7 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16.11.1995 i. d. F. vom 11.12.2019 (GVBl. 28/2019, S. 421) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung der Verbandssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Gießen, 22. Januar 2020

Im Auftrag

gez. Moritz

Regierungsdirektor

lfd.Nr.	Stadt/Gemeinde Ortsteil	Fläche im Niederschlags- gebiet in km²	prozen= tualer Anteil	Einwohner im Niederschlagsgebiet	prozentualer Anteil	Beitragsanteil gesamt (4 + 6) : 2
1	2	3	4	5	6	7
1.	<u>Butzbach</u>					
	Ebersgöns	5,18		772		
	Hausen-Oes	1,90		110		
	Kirch Göns	6,40		1.366		
	Pohl Göns	7,50		1.350		
		20,98	12,95	3.598	6,22	9,59
2.	<u>Gießen</u>					
	Gießen	0,12		0		
	Petersweiher	3,45		596		
	Lützellinden	8,56		2.632		
	Allendorf/Lahn	2,92		2.111		
	Klein-Linden	0,50		0		
		15,55	9,60	5.339	9,24	9,42
3.	<u>Langgöns</u>					
	Cleeberg	9,97		1.086		
	Dornholzhausen	5,94		1.098		
	Espa	1,91		774		
	Lang-Göns	15,45		6.569		
	Niederkleen	9,40		1.276		
	Oberkleen	8,04		1.187		
		50,71	31,30	11.990	20,74	26,02
4.	<u>Linden</u>					
	Großen-Linden	10,88		7.094		
	Leihgestern	11,78		6.206		
		22,66	13,99	13.300	23,01	18,50
5.	<u>Pohlheim</u>					
	Hausen	2,80		2.031		
	Garbenteich	3,60		3.151		
	Wätzenb.-Stbg.	9,00		8.035		
	Grüningen	2,24		0		
	Holzheim	1,16		0		
		18,80	11,61	13.217	22,86	17,24
6.	<u>Hüttenberg</u>					
	Rechtenbach	9,08		4.258		
	Hochelheim	7,37		4.017		
	Hörnshiem	6,18				
	Weidenhausen	1,70		595		
	Volpertshausen	3,70		1.051		
	Vollnkirchen	5,18		443		
	Reiskirchen	0,07		0		
		33,28	20,55	10.364	17,93	19,23
	Summe:	161,98	100,00	57.808	100,00	100,00